



**Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter  
Schleswig-Holsteins e. V.**

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 20/3040

Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins e.V.  
Verwaltungsgerichte | Brockdorff-Rantzau-Straße 13 | 24837 Schleswig

An den  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
- per E-Mail -

Jana Härtling  
BDVR-SH@ovg.landsh.de  
Telefon: 04621 86-1644

Schleswig, den 23.02.2024

### **Beschleunigung von Asylgerichtsverfahren**

Sehr geehrte Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses,

anlässlich der aktuellen Beratungen zum Haushalt 2024 und vor dem Hintergrund des Beschlusses der Bund-Länder-Konferenz vom 6. November 2023 zur Beschleunigung von Asylverfahren möchten wir als Verband der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Schleswig-Holsteins, der über die Hälfte der aktiven Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter des Landes vertritt, gerne unsere Position darlegen.

Für Asylgerichtsverfahren gilt bereits jetzt ein abweichendes Verfahrensrecht mit unter anderem inhaltlich eingeschränkten Rechtsmittelmöglichkeiten und verkürzten Fristen gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozessrecht. Weitere Möglichkeiten der Anpassung der gesetzlichen Regelungen dürften unter Beachtung des Gebotes eines effektiven Rechtsschutzes kaum im Raum stehen. Ohnehin wäre auch nach den gegenwärtigen gesetzlichen Regelungen der Abschluss eines Asylgerichtsverfahrens nach sechs Monaten zumindest in erster Instanz wohl regelmäßig möglich. Allerdings setzt dies voraus, dass nicht vorrangig zu bearbeitende andere Verfahren zunächst abzuarbeiten sind. Dies sind vor allem zahlreiche ältere Verfahren („Bestände“), auch aber nicht nur aus dem Bereich des Asylrechts.

Eine realistische Chance zur Verringerung der Verfahrenslaufzeiten im Bereich der Asylverfahren besteht daher nur, wenn bei der Personalplanung gerade auch diese Bestände berücksichtigt werden. Denn sie sind das Ergebnis einer erheblichen Personalunterdeckung in der Vergangenheit, die bis heute nicht ausgeglichen wurde. Insofern ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass mindestens im Rahmen des Haushalts 2024 die „künftig-wegfallend“-Vermerke, die derzeit bei zwei Stellen einer Vorsitzenden Richterin bzw. eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht sowie bei sechs Stellen einer Richterin bzw. eines Richters am Verwaltungsgericht (jeweils mit Frist 31.12.2025) angebracht sind, entfallen, damit diese Stellen uneingeschränkt zur Verfügung stehen und auf Lebenszeit bzw. überhaupt nachbesetzt werden können. Aktuell können aufgrund dieser „künftig-wegfallend“-Vermerke mangels zu erwartender weiterer Altersabgänge bis zum 31.12.2025 zwei im zweiten Quartal 2024 in Ruhestand gehende Vorsitzende nicht nachbesetzt werden sowie vier Stellen einer Richterin bzw. eines Richters am Verwaltungsgericht.

Die aktuell erneut diskutierte Schaffung von nur für Asylverfahren zuständigen Außenkammern nach § 83 Abs. 2 AsylG wird nach hiesiger Einschätzung nicht zu einer weiteren Verfahrensbeschleunigung führen. Die Einholung eines Meinungsbildes unter den Mitgliedern ergab, dass die Einführung von auswärtigen Asylkammern in Boostedt oder Neumünster kritisch und als nicht förderlich für die zeitnahe Bearbeitung der Asylverfahren gesehen wird.

Bereits nach derzeitiger Lage ist die Bildung besonderer Asylkammern nach Ermessen des Präsidiums des Verwaltungsgerichts möglich. Das Präsidium ist von Gesetzeswegen dazu berufen und aufgrund seiner besonderen Nähe am besten dazu in der Lage, die unterschiedlichen Belange der personellen und sachlichen Geschäftsverteilung abzuwägen und kann insbesondere bei Bedarf auch jeweils kurzfristig bzw. im Übrigen zur nächsten Jahresgeschäftsverteilung auf aktuelle Entwicklungen reagieren. Derzeit verfügt das Verwaltungsgericht über vier reine Asylkammern, dazu kommen Kammern mit dem Schwerpunkt Asyl sowie weitere sogenannte Mischkammern, die teilweise allgemeine Verfahren und teilweise Asylverfahren bearbeiten.

Soweit eine besondere räumliche Nähe zu den Beteiligten bzw. eine bessere Erreichbarkeit des Gerichts aus dem südlichen Landesteil hergestellt werden soll, würde dies durch die Schaffung von Asyl-Außenkammern zulasten der Effizienz des Gerichts gehen. Asylkammern arbeiten nur dann effektiv, wenn sie jeweils für bestimmte Herkunftsstaaten zuständig sind. Ineffektiver ist es, wenn ihre Zuständigkeit maßgeblich vom Wohnort der Beteiligten statt dem Herkunftsland abhängt. Zwei Standorte eines Gerichts sind zudem nicht nur ineffektiv und teuer, sie begründen auch die Funktionsfähigkeit des Gerichts berührende Schwierigkeiten bei der Besetzung der auswärtigen Kammern. Das hierfür zuständige Präsidium müsste neben der fachlichen und persönlichen Eignung der Richterinnen und Richter auch berücksichtigen, inwiefern diesen, insbesondere, wenn sie im nördlichen Landesteil wohnen, eine Zuweisung zu einer Außenkammer im südlichen Landesteil und 70km bzw. 80km entfernt vom Hauptstandort zumutbar wäre. Die Arbeit nahezu aller beim Gericht einzurichtenden, demokratisch gewählten Gremien (Präsidium, Richterrat, Personalrat), aber auch informelle Abstimmungen würden deutlich erschwert, wenn nicht mehr alle Mitglieder dieser Gremien bzw. Betroffenen am Stammsitz des Gerichts, sondern langfristig in erheblicher Entfernung tätig sind. Es bestünde ferner das Risiko, dass sich die am entfernten Außenstandort tätigen Kolleginnen und Kollegen isoliert und zudem als „Verwaltungsrichter 2. Klasse“ fühlten. Denn auch wenn Asylverfahren einen zentralen Teil der am Verwaltungsgericht zu bearbeitenden Verfahren bilden, stellt die Verwaltungsgerichtsbarkeit gerade keine reine Asylgerichtsbarkeit dar. Darüber hinaus würde durch einen zweiten entfernten Standort die Dienstaufsicht der Präsidentin bzw. des Präsidenten erschwert. Zum finanziellen Aspekt schließlich: Ein neuer Gerichtsstandort erfordert entsprechende Infrastruktur (Büros, Sitzungssäle, Beschäftigte der Geschäftsstellen und der Wachtmeisterei), deren Kosten aufgrund dann erforderlicher Doppelstrukturen (z.B. Wachtmeisterei) keine Einsparungen am Hauptstandort im selben Umfang gegenüberstünden.

Will man eine besondere räumliche Nähe zu den Beteiligten bzw. eine bessere Erreichbarkeit des Gerichts aus dem südlichen Landesteil erreichen, könnte stattdessen die Einrichtung eines zweiten Verwaltungsgerichts im südlichen Landesteil diskutiert werden. Dies wäre auch für (künftige) richterliche und nichtrichterliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im südlichen Landesteil wohnen bzw. familiär

verwurzelt sind, attraktiver und dürfte sich auf die Mitarbeitergewinnung positiv auswirken. Gegenüber der Schaffung von Außenkammern hätte es den Vorteil, dass die sich aus zwei Standorten eines Gerichts ergebenden Probleme entfielen. Die Schaffung eines zweiten Verwaltungsgerichts wäre jedoch in jedem Fall nicht kurzfristig umsetzbar und auch mit Kosten verbunden, da wie bei Außenkammern ein neuer Gerichtsstandort mit entsprechender Infrastruktur erforderlich wäre.

Daher wird als kurzfristig umsetzbare Alternative vorgeschlagen, dem Verwaltungsgericht Sitzungskapazitäten in Gerichten im südlichen Landesteil, insbesondere im Bereich Neumünster, fest zuzuweisen. Es ist nach der Verwaltungsgerichtsordnung bereits jetzt ohne weiteres möglich, vor Ort bzw. generell außerhalb des Gerichtssitzes zu verhandeln. Dies wird von den Kolleginnen und Kollegen auch genutzt, in gewissem Umfang auch bei Asylverfahren, insbesondere wenn die Beteiligten, Anwältinnen bzw. Anwälte und ggf. Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher aus dem südlichen Landesteil oder aus dem Raum Hamburg kommen. Jedoch ist es bisher im Vergleich zu einer Saalbuchung im Gebäude des Oberverwaltungsgerichts relativ umständlich und auch nicht immer im gewünschten Umfang möglich, Saalkapazitäten an einem anderen Gericht zu erhalten. Zudem wird in Asylverfahren teilweise mit Protokollkraft verhandelt, die an einem anderen Verhandlungsort nicht zur Verfügung steht. Wenn dementsprechend für das Verwaltungsgericht ein Gerichtssaal beispielsweise in Neumünster (wegen der Nähe zu den Landesaufnahmeeinrichtungen, aber auch einer guten Erreichbarkeit aus dem südlichen Landesteil sowie Hamburg, aus dem relativ häufig Anwälte und Dolmetscher kommen) einschließlich im Bedarfsfall einer Protokollkraft sowie eines Büros (für Vorbereitung, Nachbereitung und Sitzungspausen), jeweils mit Anbindung an die OVG-IT (elektronische Akten, Ablagen etc.) zur Verfügung stünde, wäre mit einer häufigeren Verhandlungstätigkeit dort und den entsprechenden Vorteilen für Beteiligte, Anwältinnen bzw. Anwälte und Dolmetscherinnen bzw. Dolmetscher zu rechnen. Gegebenenfalls könnte man ein entsprechendes Vorgehen auch zunächst für einen gewissen Zeitraum (z.B. 6 Monate) pilotieren und dann vor einer längerfristigen Entscheidung evaluieren.

Gerne können wir unsere Position und Ideen auch in einem persönlichen Gespräch erläutern.

Mit freundlichen Grüßen



Ri'inOVG Dr. Jana Härtling



VRiVG Mathias Schulz



RiVG Dr. Hauke Wiese